

## **Geschäftsordnung**

des Dortmund Center for Advanced Exploration of Dynamics Across Limits Using Spectroscopy  
(DAEDALUS)

### **Präambel**

Skalenübergreifende Materialdynamiken haben sich zu einer der zentralen interdisziplinären Forschungsfragen entwickelt - sowohl in der Grundlagenforschung als auch in den angewandten Wissenschaften. Methoden der Spektroskopie haben sich dabei als zentrales Werkzeug zur experimentellen Untersuchung des Themas erwiesen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, schließen sich Wissenschaftler\*innen, die an diesem interdisziplinären Themenkomplex arbeiten, im Dortmund Center for Advanced Exploration of Dynamics Across Limits Using Spectroscopy (DAEDALUS, im Folgenden Forschungszentrum genannt) zusammen. Im Forschungszentrum werden die ausgewiesenen Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der Spektroskopie und der skalenübergreifenden Materialdynamik in fachlicher und personeller Hinsicht gebündelt. Zudem bietet es eine gemeinsame Plattform für den interdisziplinären Austausch und versteht sich als zentraler Ansprechpartner um Forscher\*innen mit komplexen interdisziplinären Fragestellungen aus der skalenübergreifenden Materialwissenschaft und Forscher\*innen mit Methodenexpertise aus der Spektroskopie passgenau zusammenzubringen.

Das Forschungszentrum soll strukturbildend wirken und zur Schärfung des Forschungsprofils der TU Dortmund beitragen. Mittelfristig soll aus dem Forschungszentrum heraus eine nationale und internationale Vorreiterstellung der TU Dortmund im Themenbereich der Untersuchung von skalenübergreifender Materialdynamik mit Hilfe von Spektroskopie hervorgehen.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Forschungszentrum ist ein nicht rechtsfähiger interdisziplinärer Verbund von Forscher\*innen und Anwender\*innen im Bereich der Spektroskopie und der Materialwissenschaften an der TU Dortmund.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Forschungszentrums ist es, als zentrale Anlaufstelle für wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der skalenübergreifenden Materialdynamik und der Spektroskopie zu fungieren. Das Forschungszentrum dient dem wissenschaftlichen Austausch, der Nachwuchsförderung und der Vorbereitung, Einwerbung und Durchführung koordinierter Forschungsprogramme.
- (2) Von dem Forschungszentrum werden dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
  - a) Ausarbeitung strategischer Empfehlungen für die Entwicklung der Forschung im Bereich Spektroskopie und Materialwissenschaften an der TU Dortmund.
  - b) Gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln zur Förderung von Forschung, wissenschaftlichem Nachwuchs und Infrastruktur.
  - c) Bündelung und Koordination der vorhandenen Kompetenzen im Bereich Spektroskopie für skalenübergreifende Materialdynamik an der TU Dortmund und Partnerinstitutionen.

- d) Förderung des interdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs zwischen den involvierten Disziplinen auf allen Ebenen von der Professur bis zum wissenschaftlichen Nachwuchs, z.B. durch interdisziplinäre Kolloquien.
- e) Funktion als zentrale Anlaufstelle für alle Interessierten mit wissenschaftlichen Fragestellungen im Bereich Spektroskopie und Materialwissenschaften.
- f) Sichtbarmachung und Positionierung der zentralen Forschungsthemen des Forschungszentrums an der TU Dortmund und in der nationalen und internationalen Forschungslandschaft.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum kann von allen interessierten Mitgliedern und Angehörigen der TU Dortmund sowie Externen beim Vorstand beantragt werden.

Folgende Formen der Mitgliedschaft werden dabei unterschieden:

- a) Ordentliche Mitglieder: Hochschullehrer\*innen, dauerhafte wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen oder Leiter\*innen von Forschungsprojekten der TU Dortmund können auf Antrag ordentliche Mitglieder des Forschungszentrums werden.
- b) Assoziierte Mitglieder: Alle weiteren beitrittswilligen Personen können assoziierte Mitglieder des Forschungszentrums werden.

Zur Beantragung einer assoziierten Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs. 1 b)) ist die Befürwortung eines ordentlichen Mitglieds erforderlich. In diesem Fall soll eine Mitgliedschaft nur bei Vorliegen eines nachvollziehbaren Interesses an dem Forschungszentrum befürwortet werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Forschungszentrum endet:

- a) Auf eigenen Antrag.
- b) Bei ordentlichen Mitgliedern mit dem Ausscheiden aus der TU Dortmund. Eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied ist auch nach dem Ausscheiden aus der TU Dortmund möglich.
- c) Mit der Auflösung des Forschungszentrums.
- d) Durch Ausschluss gemäß Absatz (3).

(3) Der Vorstand des Forschungszentrums kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Arbeit des Forschungszentrums beeinträchtigt. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den in § 2 genannten Aufgaben beizutragen. Die ordentlichen Mitglieder haben Vorschlags-, Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion.

### **§ 5 Gremien des Zentrums**

Gremien des Forschungszentrums sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)

- b) der Vorstand (§ 7)
- c) Geschäftsführer\*in (§ 7 Abs. 4)
- d) der Wissenschaftliche Beirat (§ 8).

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Forschungszentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands (§ 7)
  - b) Entgegennahme der mündlichen Berichte des Vorstands
  - c) Beratung des Vorstands bei operativen und strategischen Fragen
  - d) Beratung und Beschlussfassung zu Änderungen der Geschäftsordnung
  - e) Entscheidung über die Auflösung des Forschungszentrums (§ 9 Abs. 2).
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In beiden Fällen lädt der Vorstand mindestens-zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie unmittelbar unter der in Absatz (3) angegebenen Frist und Form mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt. Für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und von dem\*der Vorsitzenden und der Geschäftsführung als Protokollführer\*in unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch in Textform erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Forschungszentrums erfolgt durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen angehört. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle ordentlichen Mitglieder des Forschungszentrums haben aktives und passives Wahlrecht (vgl. § 4). Der Gründungsvorstand besteht aus den drei Gründungsmitgliedern. Die Wahl eines Vorstandes findet erstmalig drei Jahre nach Gründung des Forschungszentrums statt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine Vertretung.
- (3) Die Aufgaben des\*der Vorsitzenden sind insbesondere

- a) Vertretung des Forschungszentrums gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TU Dortmund und Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
  - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands mit dem Beirat (§ 8 Abs. 4),
  - d) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands,
  - e) Repräsentation des Forschungszentrums nach außen.
- (4) Die in Absatz (3) genannten Aufgaben und laufenden Geschäfte des Forschungszentrums führt der\*die Vorsitzende mit Hilfe der Geschäftsführung. Die Bestellung der Geschäftsführung obliegt dem\*der Vorsitzenden.
- (5) Der\*die Vorsitzende ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (6) Der\*die Vorsitzende kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden, soweit zeitgleich ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt wird. Gleichtes gilt für die Vertreter\*innen. In diesem Fall ist die Person nicht mehr Mitglied des Vorstandes. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden ein ordentliches Mitglied des Forschungszentrums mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit bis zur Nachwahl beauftragten.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der\*die Vorsitzende lädt dazu in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem\*der Protokollführer\*in und dem\*der Vorsitzenden unterschrieben wird.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden die restlichen Vorstandsmitglieder ein ordentliches Mitglied des Forschungszentrums mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit bis zur Nachwahl beauftragten.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Beratung und Begleitung der Arbeit und der Aktivitäten des Forschungszentrums wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat berät das Forschungszentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Forschungszentrums.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen und nicht mehr als sieben Personen.
- (3) Der Vorstand beruft in Absprache mit der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten mit einschlägiger fachlicher Expertise in den Beirat für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat ist personengebunden und nicht zur Vertretung zu übertragen.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr gemeinsam mit dem Vorstand des Forschungszentrums. Der\*die Vorsitzende lädt dazu in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

## **§ 9 Auflösung des Forschungszentrums**

- (1) Über eine Auflösung des Forschungszentrums entscheidet das Rektorat der TU Dortmund auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation. Wissenschaftliche Evaluationen des Forschungszentrums werden in der Regel alle fünf Jahre durchgeführt und durch das Rektorat koordiniert.

(2) Über eine Auflösung des Forschungszentrums kann weiterhin eine zu diesem alleinigen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

(3) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Forschungszentrums ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zentrums einberufene Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Vorlaufzeit von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gründungsvorstand in Kraft.